



Antrag

der Abgeordneten **Dr. Simone Strohmayr, Doris Rauscher, Ruth Müller, Anna Rasehorn, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Waldmann, Katja Weitzel, Horst Arnold, Florian von Brunn, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Markus Rinderspacher, Harry Scheuenstuhl, Arif Taşdelen SPD**

Gleichstellung jetzt!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, noch im Jahr 2024 einen Entwurf zur Reform des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGIG) vorzulegen, der die Forderungen der Arbeitsgruppe zur Novellierung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes umsetzt.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe (Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, Münchner Arbeitskreis der Gleichstellungsbeauftragten, DGB, ver.di, IG Bau, Landesfrauenrat, Gleichstellungsbeauftragte der bayerischen Hochschulen und Universitäten u. a.) sollen mit ihrer Expertise an der Erarbeitung der Gesetzesnovelle beteiligt werden. Eine Zeitschiene für den Umsetzungsprozess des Gesetzes soll dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie bis Ende September 2024 vorgelegt werden.

Im Gesetzentwurf sollen die folgenden Schwerpunkte umgesetzt werden:

- Erweiterung des Geltungsbereichs des Gesetzes auf Wirtschaftsunternehmen der öffentlichen Hand
- Förderung von Führungsaufgaben in Teilzeit
- Befristung von reduzierten Arbeitszeiten mit flexiblen Angeboten der Rückkehr in Vollzeit
- Einführung von überprüfbaren Zielvorgaben in Gleichstellungskonzepten
- Implementierung von Gender-Mainstreaming
- zeitbezogene und messbare Zielvorgaben zur Erhöhung unterrepräsentierter Geschlechter in den Dienststellen
- Stärkung der Gender-Kompetenz in der Fortbildung mit verpflichtenden Fortbildungen für Personalverantwortliche
- Stellvertretung für Gleichstellungsbeauftragte
- Verlängerung der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten um zwei Jahre auf fünf Jahre
- Zuordnung der Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen zur Leitung der Hochschulverwaltung
- frühzeitige Einbindung von Gleichstellungsbeauftragten bei Leitungsbesprechungen und bei allen Personalauswahlverfahren
- Ausweitung der Freistellung von Gleichstellungsbeauftragten auch für Fortbildung und Aufstiegsqualifizierung

- verbesserte personelle und sachliche Ausstattung der Gleichstellungsbeauftragten
- verbessertes Klagerecht
- Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten mit voller Stelle in Landkreisen, Städten und Gemeinden ab 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie in Dienststellen ab 400 Beschäftigten

Begründung:

Eine Novelle des 28 Jahre alten BayGIG muss unbedingt umgesetzt werden, um den jahrzehntelangen Stillstand in der Gleichberechtigung in Bayern zu beenden. In der Vergangenheit haben schon mehrere bayerische Sozialministerinnen ihre Bereitschaft erklärt, das Gesetz zu novellieren, zuletzt die damals zuständige Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales Ulrike Scharf im Juli 2022. Die versprochene Novellierung wurde von der Staatsregierung in der letzten Legislaturperiode jedoch erneut auf die lange Bank geschoben. Dieser Vertrauensbruch war ein Schlag ins Gesicht all derer, die sich seit Jahren für ein zeitgemäßes Gleichstellungsgesetz engagieren.

Die Arbeitsgruppe zur Novellierung des BayGIG hatte ihren Vorschlag für eine Gesetzesreform bereits bei der Sachverständigenanhörung zum Gleichstellungsgesetz im Oktober 2021 vorgelegt. Die Anhörung zeigte die Defizite des bestehenden Gesetzes einhellig auf. Schlussfolgerungen wurden aus den Ergebnissen der Anhörung von der Staatsregierung keine gezogen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe decken ein großes Spektrum der Beteiligten, Expertinnen und Experten zum Thema Gleichstellung in Bayern ab. Vertreten sind DGB, ver.di, IG Bau, Landesfrauenrat, Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, Münchner Arbeitskreis der Gleichstellungsbeauftragten und Gleichstellungsbeauftragte der bayerischen Hochschulen und Universitäten u. a.

Der Sechste Bericht über die Umsetzung des BayGIG von 2021 hat in seiner Bilanz der tatsächlichen Erreichung der Ziele des BayGIG erneut nachgewiesen, dass in Bayern immer noch strukturelle gleichstellungspolitische Defizite zum Nachteil von Frauen herrschen. Weder ist eine ausgewogene Beteiligung von Frauen in allen Bereichen des öffentlichen Dienstes noch die Sicherung der Chancengleichheit von Frauen und Männern oder eine Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit umgesetzt.

Das veraltete BayGIG enthält Regelungen, die durch Ausnahmen und Kannbestimmungen relativiert werden. Damit ist es kein wirklich wirksamer Hebel zur Gleichstellung von Frauen und Männern. So werden in Bayern weder die Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten noch die Erstellung von Gleichstellungskonzepten verbindlich umgesetzt. 21 Prozent der Dienststellen des Freistaates kommen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung eines Gleichstellungskonzeptes nicht nach und 14,5 Prozent der Dienststellen des Freistaates haben keine Gleichstellungsbeauftragten bestellt.

Für ihre vielfältigen Anforderungen sind die Gleichstellungsbeauftragten mit zu wenig Personal und Kompetenzen ausgestattet, in vielen Fällen werden sie für ihre Tätigkeit nur unzureichend freigestellt. Die Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten müssen gestärkt werden, es braucht ernsthafte Sanktions- und auch Klagemöglichkeiten bei Verstößen gegen das Gleichstellungsgesetz.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein klarer Handlungsauftrag der Verfassung: In Art. 118 der Bayerischen Verfassung heißt es: „Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Als Gestalter der Lebensverhältnisse, aber auch als Arbeitgeber muss sich der Freistaat am Leitbild seiner eigenen Verfassung orientieren und sich daran messen lassen.